



ReiseSchutz-Assistance-Versicherung



Name: _____ Vorname: _____
 Adresse: _____
 Geb. Datum: _____
 Email: _____
 Tel.: _____ Mobil: _____
 Beginn: _____ Ablauf: **31.12.2012**
 Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Was ist versichert?

Versichert sind die nachstehenden Ereignisse und Leistungen, welche nach der Buchung, vor Antritt der Reise (Annullierungskosten) und während der Reise (Personenassistance) eintreten.

Versicherte Personen

Die auf Versicherungsbestätigung aufgeführte Person

Bedingungen / Deckungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 20'000 pro versichertes Schadenereignis .

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für gebuchte Reisen oder Arrangements auf der ganzen Welt.

Schaden

Schadenfälle sind direkt an die Helvetia auf Tel. Nr. +41 (0) 58 280 3000 zu richten.

Dauer

Die Deckung läuft ab dem Datum des Vertragsabschlusses bis zum 31. Dezember des laufenden Jahr. Während eines Versicherungsjahres ist eine Vertragsauflösung nicht möglich.

Annullierungskosten

Versicherte Ereignisse:

A1. Krankheit, Unfall und Tod

- der versicherten Person
- des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters
- einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahe stehende Person
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz

Wenn eine der obenstehenden Personen schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verunfallt, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

A2. Verlust des Arbeitsplatzes

Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.

A3. Ausfall öffentlicher Transportmittel

Wenn das von der versicherten Person benützte oder vorgesehene öffentliche Transportmittel (ausgenommen Taxi) zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und deswegen die Abreise verpasst wird.

A4. Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.

A5. Feuer-, Elementarereignisse und Streik am Feriendomizil

Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Feuer oder wegen eines Elementarereignisses nicht antreten kann.

A6. Andere Ereignisse im Ausland

Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver aktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.

Versicherte Leistungen:

B1. Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren nicht einhalten kann und die Reise nicht antritt, übernimmt die Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren.

B2. Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Mieta oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt die Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangemententag.

B3. Vorzeitiger Abbruch von Kursen und Seminaren

Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Kurs oder das Seminar vorzeitig abbrechen muss, übernimmt die Helvetia die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangemententag.

B4. Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt die Helvetia bis max. CHF 1 000.– pro Ereignis.

B5. Eintrittsbillette

Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung im Ausland nicht benutzen kann, weil sie verunfallt, erkrankt oder stirbt und die Annullierung nicht möglich ist, übernimmt die Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1 000.–. Die Helvetia bezahlt Eintrittsbillette für Veranstaltungen in der Schweiz, sofern sie Bestandteil einer Pauschalreise sind.

Nicht versicherte Ereignisse

C1. Eincheckzeiten am Flughafen

Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann.

C2. Tätigkeiten als Organisator

Bei Ereignissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Organisator von Reisen (inklusive Expeditionen), Veranstalter oder Referent von Kursen und Seminaren.

C3. Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden hat und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt ist.

Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

C4. Konkurs des Reisebüros

Wenn die Reise infolge Konkurses des Reisebüros nicht angetreten werden kann.

Personenassistance

A1. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

Rückruf und Transportkosten

Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. CHF 2 000.– pro versicherte Person bezahlt;

Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch die Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausserdem bezahlt die Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung;

Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert;

Max. CHF 2 000.– für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch im Spital für zwei nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland

Max. CHF 10 000.– für die ärztliche Behandlung.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser geeignete Unterkunft beziehen muss;

Max. CHF 2 000.– für einen einmaligen Besuch im Spital für zwei nahe stehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.

- **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien**
Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Such-, Rettungs- und Bergungskosten**
bis max. CHF 20 000.– pro versicherte Person.

- **Weitere Leistungen**

Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisender das fahrtüchtige Fahrzeug zurückführen kann;

Werden durch die Helvetia Massnahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der versicherten Person die Angehörigen;

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A2. bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person

Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahe stehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.

- **Rückruf- und Transportkosten**

Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2 000.– pro versicherte Person bezahlt.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen) Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien**

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A3. bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahe stehenden Person

Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahe stehende Person nach Antritt der Reise schwer erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwer verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist. Ist die Person, welche den Abbruch

oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste.

- **Rückruf- und Transportkosten**

Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reisebegleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital;

Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht;

Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2000.– pro versicherte Person bezahlt.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien**

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A4. bei Ausfall des öffentlichen Transportmittels

Wenn das für die Reise gewählte öffentliche Transportmittel infolge von Kollision, Diebstahl, Panne ausfällt oder durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis beschädigt wird. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugzeit mehr als drei Stunden liegen.

- **Rückruf- und Transportkosten**

Die Transportmehrkosten bis max. CHF 2 000.– pro versicherte Person.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen) Max.

CHF 1 000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A5. bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse

Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständigen Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.

- **Rückruf- und Transportkosten**

Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2 000.– pro versicherte Person bezahlt.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangement-

preis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien**

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A6. bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum

Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.

- **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**

Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A7. bei Beschädigung der Unterkunft

Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Max. CHF 2000.– pro versicherte Person für eine Ersatzunterkunft.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A8. bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse

Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Streik, Elementarereignissen, Feuer, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.

- **Rückruf- und Transportkosten**

Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2 000.– pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)

Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

- **Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien**

Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

- **Weitere Leistungen**

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A9. bei Diebstahl von Dokumenten

Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen. Als Belege gelten zum Beispiel Polizeirapport, Kartensperreung oder Bestätigung einer Fluggesellschaft.

- **Rückruf- und Transportkosten**
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten.
- **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)
Max. CHF 1000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.
- **Weitere Leistungen**
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A10. bei Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben

Wenn die versicherte Person die Heimreise infolge Schneefalls, Lawinengefahr oder Erdbebens nicht wie vorgesehen antreten kann, da der gewählte Ferienort von der Aussenwelt abgeschnitten wurde.

- **Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten** (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt.
- **Weitere Leistungen**
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

A11. Medikamentenverlust

Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.

- **Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland**
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für unbedingt notwendige Medikamente.
- **Weitere Leistungen**
Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).

A12. Konkurs des Reisebüros

Wenn die versicherte Person ihre bei einem schweizerischen Reisebüro oder in einem der direkt angrenzenden Länder gebuchte und bezahlte Reise oder Ferien (ausgeschlossen sind Pauschalreisen) infolge Konkurses des Reisebüros nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann.

- **Rückruf- und Transportkosten**
Max. CHF 2 000.– pro versicherte Person für die Transportmehrkosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.

Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

(Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)
Max. CHF 2000.– pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.

▪ Weitere Leistungen

Max. CHF 500.– für Dolmetscher- und Telefonkosten für Ereignisse im Ausland.

Nicht versichert sind:

A13. Allgemeines

Die Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.

Generelle Ausschlüsse

a) Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;

b) Ereignisse bei inneren Unruhen (vorbehalten bleibt Artikel A8 der Personenassistance), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

c) Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken;

d) Ereignisse bei der Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen wie zum Beispiel Fussball oder Eishockey, die von offiziellen Veranstaltern durchgeführt werden und an denen Mannschaften mit lizenzierten Spielern teilnehmen sowie bei den entsprechenden Trainings;

e) Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen, Chemikalien und Alkohol (> 0,8‰ Blutalkoholgehalt);

f) Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung oder im Falle einer behördlichen Verfügung;

g) Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien.

Soforthilfe rund um die Uhr

Police 4.000.450.460

24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Auf unsere Unterstützung können Sie sich jederzeit verlassen – ob in der Schweiz oder weltweit.

**Im Schadenfall
058 280 3000**

Diese Nummer bietet Ihnen in jedem Schadenfall Hilfe.

Aus dem Ausland
+ 41 (0) 58 280 3000

www.helvetia.ch

SOS-Karte – Bitte ausschneiden und ins Portemonnaie legen!

Jahresprämie: CHF 40.-